



Kostenreduzierung in Zeiten von Corona - Lohn

Der Corona-Virus beeinflusst zunehmend das öffentliche Leben in Deutschland und somit auch den laufenden Betrieb in ihren Unternehmen. Ihnen als Arbeitgeber obliegt es, wie Sie mit der aktuellen Situation umgehen.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten gegenüber Arbeitnehmern finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.haufe.de/recht/arbeits-sozialrecht/corvid-19-coronavirus-handlungspflichten-des-arbeitgebers_218_510640.html

Um mögliche Umsatzeinbußen zu kompensieren, listen wir folgend diverse Möglichkeiten auf, um ihre Kosten in der Lohnbuchhaltung zu reduzieren.

Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat das Kurzarbeitergesetz aufgrund der Corona-Krise stark überarbeitet. Dies bedeutet, dass für einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, der in die Kurzarbeit geschickt wird, nun 60% seines Netto-Entgeltes als Kurzarbeitergeld gezahlt werden muss. Für Arbeitnehmer mit einem Kinderfreibetrag müssen 67 % seines Netto-Entgeltes als Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Die daraus entstehenden Kurzarbeiterentgelte zahlen Sie als Arbeitgeber zunächst an den Arbeitnehmer aus und erhalten später durch Erstattung der Bundesagentur für Arbeit das gezahlte Kurzarbeiterentgelt plus die darauf anfallenden Sozialversicherungsbeiträge zurück.

Die Abrechnung und der Antrag auf Erstattung werden durch unsere Lohnabteilung durchgeführt.

Bevor Sie ihre Arbeitnehmer aber in Kurzarbeit schicken, müssen diese der Kurzarbeit zustimmen. Für Auszubildende, Aushilfen und Gesellschafter-Geschäftsführer, die von der Sozialversicherung befreit sind, besteht die Möglichkeit auf Kurzarbeitergeld nicht. Eine Prüfung der zur Kurzarbeit zugelassener Arbeitnehmer, sowie die Bereitstellung des Formulars zur Zustimmung ihrer Arbeitnehmer stellen wir Ihnen sehr gerne bereit.

Die Anzeige der Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit und die Erstattungsanträge zur Kurzarbeit müssen über unser Lohnbüro laufen, wenn wir für Ihre monatliche Lohnbuchhaltung zuständig sind.

Nähere Informationen zur Kurzarbeit finden Sie unter:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsfoerderung/kug.html>

Gehaltsverzicht und Gehaltsreduzierung der Gesellschafter und Geschäftsführer

Als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer haben Sie die Möglichkeit auf Ihr komplettes Gehalt oder einen Anteil davon zu verzichten und somit einen Beitrag zur Kostenreduzierung des Unternehmens beizutragen. Dadurch kann Lohnsteuer und möglicherweise auch Sozialversicherung eingespart werden. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Kündigung der Angestellten

Ein drastischer und letzter Schritt kann die Kündigung einzelner Arbeitnehmer sein, um Kosten zu reduzieren. Dies muss aber immer unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung erfolgen sodass dies nicht zu weiteren Kosten führt.

Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge

Durch die Corona Krise hat nun auch der GKV-Spitzenverband die Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge für den Monat März sowie die kommenden Monate erlaubt. Die Beiträge können nun erstmalig ohne Säumniszuschläge gestundet werden. Sie sind jedoch nach dem 31.05.2020 an die entsprechenden Krankenkassen zu entrichten.

Die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist nur bis zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes zulässig.

Nähere Informationen zu den Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge finden Sie unter:

www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp

www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf